



Bundesverband Deutscher Wach-
und Sicherheitsunternehmen e. V.

Kundeninformation für BDWS-Mitgliedsunternehmen 1/2011

Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne für Sicherheitsdienstleistungen

Der Tarifausschuss beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat am Freitag, den 18. März 2011, mit 6:0 die **Allgemeinverbindlicherklärung eines Mindestlohn-Tarifvertrags für die Branche Sicherheitsdienstleistungen empfohlen.**

Nachdem der Gesetzgeber bereits im Jahre 2009 die Sicherheitsdienstleistungen in das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) einbezogen hat, haben BDWS und ver.di auf dieser Grundlage am 11. Februar 2011 einen „Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne für Sicherheitsdienstleistungen“ abgeschlossen.

Dieser Tarifvertrag führt in den unteren Lohngruppen zu einer Anhebung der Vergütungen, um zukünftig sozialverträgliche Rahmenbedingungen für Sicherheitsdienstleistungen zu ermöglichen. Insbesondere in den neuen Bundesländern, aber zum Beispiel auch in Rheinland-Pfalz und im Saarland, werden sich die Vergütungen erheblich erhöhen mit dem Erfordernis entsprechender Preisanpassungen.

Mit der einstimmigen Entscheidung des Tarifausschusses im BMAS ist nach der Koalitionsvereinbarung der Bundesregierung die Voraussetzung zur Einführung eines neuen Mindestlohns erfüllt. Bundestag und Bundesrat haben bei ihrer Entscheidung zur Neuregelung der „Hartz IV-Gesetze“ am 25. Februar 2011 in einer Protokollerklärung auch die Einführung eines Mindestlohns für Sicherheitsdienstleistungen geregelt. Wir gehen deshalb davon aus, dass die Bundesregierung nach Ablauf einer weiteren Veröffentlichungsfrist spätestens Anfang Mai den Erlass einer Rechtsverordnung zur Erstreckung der Mindestlöhne verabschieden und im Bundesanzeiger veröffentlichen wird.

Damit kann der Mindestlohn zum 1. Juni 2011 in Kraft treten. Der Mindestlohn wird sich in jedem Bundesland unterschiedlich auswirken. Es wurde deshalb für jedes Land eine gesonderte Information erstellt, in der der jeweilige Erhöhungsbetrag ausgewiesen wird. **Aufgrund des AEntG ist der Mindestlohn als gesetzliche Grundvergütung von allen Unternehmen, die Sicherheitsdienstleistungen durchführen, zwingend einzuhalten, und zwar unabhängig von der Mitgliedschaft im BDWS. Auch die Kunden trifft dabei eine besondere Kontroll- und Obhutspflicht, deren Nichtbeachtung weitreichende wirtschaftliche und rechtliche Konsequenzen haben kann.** Als Auftraggeber können sie nach § 14 AEntG verschuldensunabhängig wie ein Bürge in Anspruch genommen werden, wenn das von ihnen beauftragte Unternehmen nicht den Mindestlohn zahlt. Darüber hinaus wird die Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Zolls ein Bußgeldverfahren gegen sie einleiten.

Welcher Mindestlohn in den einzelnen Ländern zum Tragen kommt, können Sie der beiliegenden Bekanntmachung über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags aus der Branche der Sicherheitsdienstleistungen im Bundesanzeiger vom 15. Februar 2011 entnehmen. Über den Fortgang des Verfahrens werden wir Sie informieren. Weitere Informationen finden Sie unter www.bdws.de.

Bad Homburg im März 2011

gez. Dr. Harald Olschok
Hauptgeschäftsführer